



Die wesentlichen Unterschiede zwischen e.V. und nicht e.V.

	<i>Eingetragener Verein</i>	<i>Nicht eingetragener Verein</i>
<i>Mindestmitgliederzahl</i>	Bei Eintragung: 7 Später: 3	2
<i>Rechtsfähig</i>	Ja	Nein
<i>Wem gehört das Vereinsvermögen?</i>	Da Verein rechtsfähig ist (Träger von Rechten und Pflichten) gehört dem Verein als juristische Person das Vermögen; Mitglieder haben beim Ausscheiden keinen Anspruch auf "anteiliges Vermögen".	Das Vermögen gehört den Mitgliedern als "Gesamthandsgemeinschaft"; das Vermögen gilt aber als Sondervermögen zur Erfüllung des Vereinszwecks; daher kann kein Mitglied über seinen "Anteil" verfügen oder Teilung verlangen, beim Ausscheiden wächst sein Anteil automatisch den anderen Mitgliedern an.
<i>Wer haftet für die Vereinsschulden?</i>	Der Verein als jur. Person; Mitglied kann selbst nicht in Anspruch genommen werden (ist kein Vereinsvermögen da, geht der Gläubiger leer aus); <i>Ausnahme:</i> Durchgriffshaftung bei Rechtsmissbrauch (sehr selten).	Auch hier haften die Mitglieder grundsätzlich nicht persönlich. Der Vorstand hat die Stellung eines Bevollmächtigten, dessen Vollmacht grundsätzlich so ausgelegt wird, dass er nur so handeln darf, dass keine persönliche Haftung des Mitglieds entsteht (also im Rahmen des vorhandenen Vereinsvermögens).
<i>Haftung des Vorstands für Schulden (aus Kauf usw.)</i>	Vorstand wird nicht selbst verpflichtet, er verpflichtet nur den Verein. Eine Haftung des Vorstands im Innen- sowie Außenverhältnis kommt jedoch in Betracht, wenn der Vorstand Pflichten verletzt und z.B. seine ihm (durch Satzung) zugewiesenen Vertretungsbefugnisse überschreitet.	Wer für einen nicht rechtsf. Verein handelt, haftet immer neben dem Vereinsvermögen (s. oben) dem Dritten gegenüber auch persönlich; gleichgültig ob er mit oder ohne Auftrag handelt! Haftungsausschluss durch Satzung nicht möglich.
<i>Eintragung als Eigentümer eines Grundstücks?</i>	Kann im Grundbuch eingetragen werden.	Nur die Mitglieder können als Eigentümer eingetragen werden.

Kann der Verein klagen?	Ja	Nein
Kann der Verein verklagt werden?	Ja	Ja, aber Zwangsvollstreckung nur in das Vereinsvermögen, nicht in das Vermögen der Mitglieder.

Erstellt von W. Wolf, Seeheim Redaktion: M. Silz

Stand: Oktober 07

Da Hinweise und Fakten dem Wandel der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterliegen, kann für die oben aufgeführten Informationen keine Haftung übernommen werden. Wir empfehlen im Einzelfall ergänzend steuerlichen oder rechtlichen Rat einzuholen.